
DEGES

A 26, Abschnitt 6a
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 8.2 A_{CEF} in Haus-
bruch

FFH-Vorprüfung
gemäß einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG
zum EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ (DE 2524-402)



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

DEGES

A 26, Abschnitt 6a

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 8.1 A_{CEF}, 8.2 A_{CEF} und 8.3 A_{CEF} in Hausbruch

FFH-Vorprüfung

gemäß einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG
zum EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ (DE 2524-402)

Auftraggeber:

DEGES - Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Zimmerstraße 54, 10117 Berlin

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Torben Heuer M.Sc.
Dipl.-Ing. Karsten Kindermann

Grafik:

Holger Küpschull
Dipl.-Ing. Jürgen Schmitz

Herford, den 29.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	2
2.1	Schutzzweck und Erhaltungsziele	3
2.2	Vorkommen und Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten.....	4
2.3	Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke.....	6
3.	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren....	6
4.	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	9
5.	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	10
6.	Fazit	11
7.	Literaturverzeichnis.....	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Östlicher Teil des Vogelschutzgebietes im Westen der A 7 (Quelle: www.geoportal-hamburg.de)	2
Abb. 2	Maßnahmenplan des Maßnahmenkomplexes 8, Teilflächen der Maßnahme 8.2 A _{CEF} im Nordwesten, Unterlage 9.2, Blatt 11 (Stand 06/2021, unmaßstäblich)	7
Abb. 3	Detailausschnitt aus dem Maßnahmenplan zum Maßnahmenkomplex 8 mit den Maßnahmen auf den Flurstücken 60, 64 und 67 (Stand 06/2021, unmaßstäblich)	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Allgemeine Gebietsangaben gemäß Standarddatenbogen (BUKEA 2020)	2
Tab. 2	Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten (BUKEA 2020)	5
Tab. 3	Flurstücke und Flächengrößen der Maßnahme 8.1 A _{CEF}	8

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die DEGES plant im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg den Neubau der A 26-Ost. Im Zusammenhang mit dem Abschnitt 6a vom Autobahnkreuz A 7/A 26 (AK HH-Hafen) bis zur Anschlussstelle an den Moorburger Hauptdeich (AS HH-Moorburg) ist nördlich der Siedlung Neugraben drei Einzelmaßnahmen des Maßnahmenkomplex 8 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geplant. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind sogenannte CEF-Maßnahmen vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sie stellen Maßnahmen dar, die negative Auswirkungen auf eine betroffene Tierart bzw. der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Zudem dienen die Maßnahmen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG.

Wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen ist die Sicherung und Entwicklung von lichten Gehölzbeständen als Lebensraum für den Fitis. Die Umsetzung der drei Einzelmaßnahmen erfolgt auf insgesamt sechs Flurstücken im Norden des Stadtteils Hausbruch. Die Flächen der Maßnahme 8.2 A_{CEF} befinden sich im Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“. Die übrigen Flurstücke liegen rd. 400 m bzw. 1.000 m vom Schutzgebiet entfernt.

In der vorliegenden FFH-Vorprüfung wird entsprechend den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie i. V. m. § 34 BNatSchG überprüft, ob die geplanten Maßnahmen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, das EU-Vogelschutzgebiet "Moorgürtel" als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Solche Beeinträchtigungen sind grundsätzlich als erheblich einzustufen, wenn der günstige Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten langfristig nicht erhalten oder erreicht werden kann.

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Tab. 1 Allgemeine Gebietsangaben gemäß Standarddatenbogen (BUKEA 2020)

Gebietsname	Moorgürtel
Gebietsnummer	DE 2524-402
Größe	796 ha
Meldung als BSG	Juni 1999
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG	Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel
Gebietsmanagement	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Abteilung Naturschutz

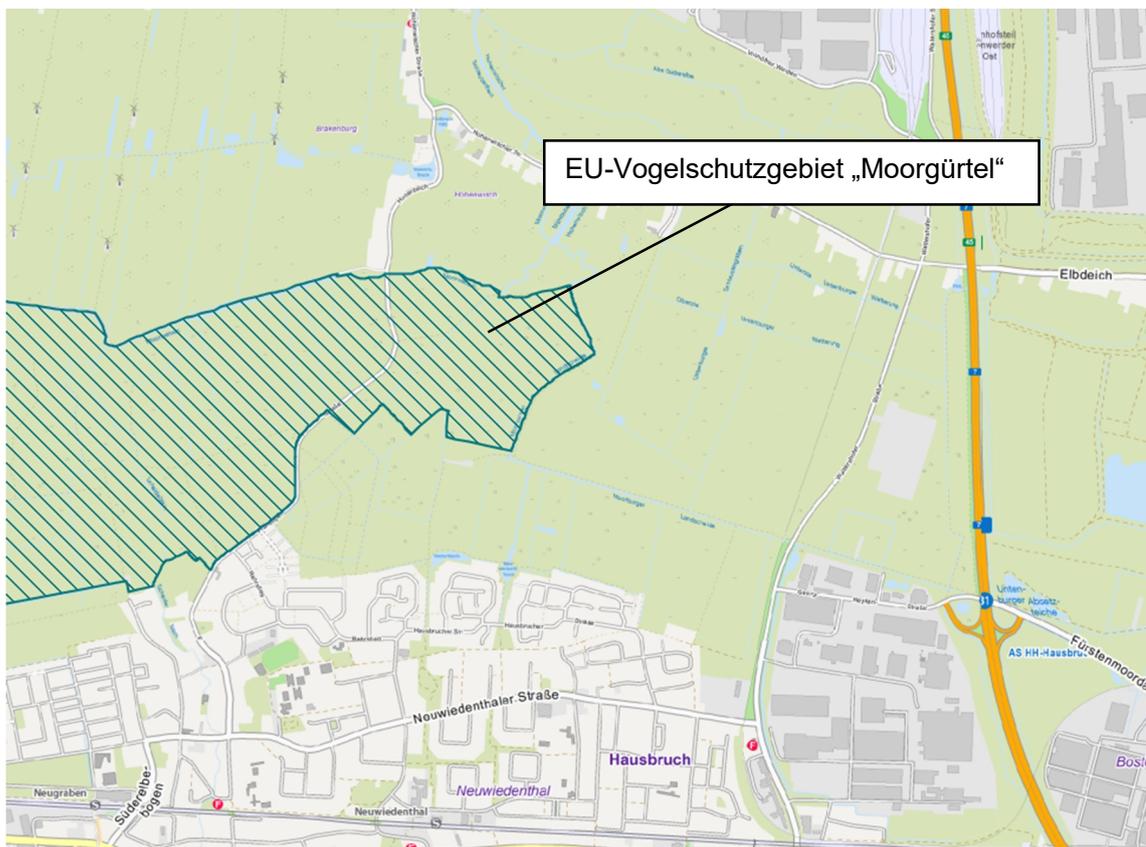


Abb. 1 Östlicher Teil des Vogelschutzgebietes im Westen der A 7 (Quelle: www.geoportal-hamburg.de)

Das EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ wurde gemäß Artikel 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) im Jahr 1998 als besonderes Schutzgebiet an die EU gemeldet. Im Jahr 2001 wurde das Gebiet als Naturschutzgebiet (NSG) förmlich unter Schutz gestellt

(TESCH 2011). Die Fläche des Vogelschutzgebietes liegt größtenteils im Norden des Stadtteils Neugraben-Fischbek. Der östliche Teil des Schutzgebietes befindet sich im Stadtteil Hausbruch.

Charakteristisch für das Vogelschutzgebiet sind die kleinflächig wechselnden Lebensräume aus extensivem Grünland, Hochstaudenfluren, Seggenriedern, Gehölzgruppen und zum Teil bewaldeten Hochmoorresten. Die Flächen sind häufig durch einen hohen Grundwasserstand gekennzeichnet. Zudem ist der Moorgürtel für den Wachtelkönig und den Neuntöter das wichtigste Brutgebiet in Hamburg und gehört zu den für die Erhaltung des Wachtelkönigs in Deutschland besonders wichtigen Gebieten (BUKEA 2020).

Das Vogelschutzgebiet liegt vollständig im gleichnamigen Naturschutzgebiet, welches durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel vom 7. August 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 306; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 16 der Verordnung vom 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 530)) ausgewiesen wurde.

Gemäß § 3 der NSG-Verordnung wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet aufgestellt. Dieser wurde durch das Planungsbüro Tesch erstellt und enthält Bestandsaufnahmen zum Vorkommen von Lebensraumtypen und wertgebenden Arten, konkretisierende Darstellungen zu Entwicklungszielen und Darstellungen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (TESCH 2011).

2.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Allgemeine Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 1 der NSG-Verordnung ist es, *„die vielfältigen und reich strukturierten Lebensräume des durch die typische hydrologische Situation des Wasserüberschusses gekennzeichneten Geestrandmoores der Süderelbmarschen mit seinem kleinräumig wechselnden Mosaik aus landwirtschaftlich genutztem Grünland, Brach- und Ruderalflächen, Hochmoor und Übergangsmoorbereichen, Feuchtgebüschchen und Moorbirkenwäldern sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.“*

Der Pflege- und Entwicklungsplan zum NSG „Moorgürtel“ enthält eine räumliche Darstellung der Vorrang- und Entwicklungsgebiete für die Avifauna im Vogelschutzgebiet (Karte 8 des PEP):

- Die Flächen östlich der Francoper Straße im Bereich der Maßnahme 8.1 A_{CEF} sind Vorranggebiet für den Wachtelkönig ausgewiesen.

Angesichts der mittlerweile dort vorhandenen Biotopstrukturen ist diese Darstellung jedoch fachlich neu zu bewerten. Daher wurde bezüglich der Relevanz der Flächen für den Wachtelkönig eine Abstimmung mit der BUKEA vorgenommen (siehe Kap. 2.2).

Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets

Darüber hinaus ist gemäß § 2 Abs. 2 der NSG-Verordnung Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes den günstigen Erhaltungszustand folgender besonders geschützter Vogelarten zu erhalten und zu entwickeln:

Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)

Dabei geht es um einen umfassenden Schutz der Populationen der genannten Tierarten mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien und den dazugehörigen Lebensstätten. Im Detail sind die Ziele für die Vogelarten in § 2 Abs. 2 der NSG-Verordnung wie folgt definiert:

Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands:

1. *vorrangig der Population des Wachtelkönigs als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus eng miteinander verzahnten und kleinräumig verteilten Mähwiesen, Seggenriedern, Schilfflächen, Gebüschgruppen und Hochstaudenfluren,*
2. *der Population des Neuntöters als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus reich strukturierten Hochstaudenfluren, Hecken und Gebüsch.*

Im Pflege- und Entwicklungsplans zum NSG „Moorgürtel“ sind die Entwicklungsräume, Entwicklungsziele und Pflegeeinheiten räumlich konkretisiert (Karte 9 des PEP):

- Die Flächen der Maßnahme 8.2 A_{CEF} liegen im Entwicklungsraum 12 (Niedermoorgrünland östlich Francoper Straße) mit dem Ziel ein halboffenes Biotopmosaik aus Feuchtwäldern und extensiv genutztem Niedermoorgrünland sowie Feuchtbrachen zu erhalten und zu optimieren

2.2 Vorkommen und Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten

In der folgenden Tabelle sind die Angaben zu den maßgeblichen Arten gemäß dem aktuellen Standarddatenbogen (BUKEA 2020) dargestellt. Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 2 der NSG-Verordnung genannten Arten Wachtelkönig und Neuntöter sind im Datenbogen auch die weiteren im Gebiet vorkommenden Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und die wichtigsten Zugvogelarten genannt. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden im Standarddatenbogen nicht aufgeführt.

Tab. 2 Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten (BUKEA 2020)

Taxon	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Populationsgröße	Erhaltungszustand
AVE	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	n	66	C
AVE	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	n	48	B
AVE	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	n	47	B
AVE	Weißstorch	<i>Ciconia Ciconia</i>	g	-	-
AVE	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	g	-	-
AVE	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	n	7	B
AVE	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	n	65	B
AVE	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	n	7	C
AVE	Kranich	<i>Grus grus</i>	r	1	B
AVE	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	n	47	A
AVE	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	n	89	B
AVE	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	n	3	C
AVE	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	n	-	C
AVE	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	n	1	C
AVE	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	n	-	C
AVE	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	n	67	A
AVE	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	194	A

Status: g = Nahrungsgast, n = Brutnachweis, r = resident

Erhaltungszustand: A = sehr gut, hoch bis sehr hoch; B = gut; C = mittel, mittel bis schlecht; D = nicht signifikant

Im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans wurden Vorrang- und Entwicklungsgebiete für die Avifauna ausgewiesen. Demnach liegen die drei Flurstücke 60, 64 und 67 der Maßnahme 8.2 A_{CEF} im Vorranggebiet für den Wachtelkönig. Nach Auskunft der BUKEA vom 15.06.2021 gibt es gemäß aktueller Brutvogelkartierungen jedoch seit 2013 keine Nachweise des Wachtelkönigs im Bereich der geplanten Maßnahmen. Die betroffenen Flurstücke sind mittlerweile sehr stark durch naturnahe Gehölzbestände und sukzessive verbuschende Hochstaudenfluren geprägt. Gemäß PEP ist in dem Bereich keine Gehölzreduzierung vorgesehen. Aufgrund dieser mittlerweile vorhandenen Biotopstrukturen sind die Flurstücke der geplanten Maßnahmenflächen dauerhaft nicht mehr als Habitat für den Wachtelkönig geeignet. Die geplante Waldentwicklung wird daher auch seitens der BUKEA als unproblematisch eingestuft (schriftl. Mitteilung der BUKEA vom 15.06.2021).

Zudem wurden im Pflege- und Entwicklungsplan die Brutvögel im Vogelschutzgebiet erfasst. Im Bereich der geplanten Maßnahme wurden mehrere Arten der Säume und Brachen, der Sträucher sowie der Gehölze nachgewiesen (vgl. Karte 4b). Aufgrund der bestehenden Habitatstrukturen ist anzunehmen, dass sich die Zusammensetzung der Brutvogelarten nicht grundlegend geändert hat.

2.3 Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke

Der Pflege- und Entwicklungsplan weist nach Biotopstrukturen differenzierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus (Karte 10 des PEP). Dabei liegt jedoch keine flächendeckende Darstellung vor, sondern eine selektive Zuweisung von Maßnahmen zu einzelnen Teilbereichen, Flurstücken oder Biotopstrukturen.

Für die Flurstücke der Maßnahme 8.2 A_{CEF} sind demnach keine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Lediglich am östlichen Randgraben des Flurstücks 60 ist ein Stau bzw. eine Verfüllung der Gräben zur Vernässung der dortigen Waldflächen ausgewiesen.

Die gezielte Herstellung von lichten Gehölzbeständen als Brutvogellebensraum ist im Pflege- und Entwicklungsplan generell nicht vorgesehen.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Gegenstand dieser FFH-Vorprüfung ist die Maßnahme 8.2 A_{CEF} gemäß den Plandarstellungen und Erläuterungen der aktuellen Unterlagen des Planfeststellungsantrags zur A 26-Ost Abschnitt 6a, insbesondere die Maßnahmenpläne in Unterlage 9.2 (Blatt 11), die Maßnahmenblätter einschließlich der dazugehörigen Folgeblätter in Unterlage 9.3 und die Erläuterungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1, Kap. 5.2.4.2).

8.2 A_{CEF} Anlage und Entwicklung von lichtem Laubmischwald auf den Flurstücken 60, 64 und 67

Die Maßnahme 8.2 A_{CEF} besteht aus drei Teilflächen zwischen der Francoper Straße und der Moorburger Landscheide im Norden des Stadtteils Hausbruch. Alle drei Flurstücke mit einem Gesamtflächengröße von rd. 1,35 ha liegen vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ (s. folgende Abbildungen und Tabelle).

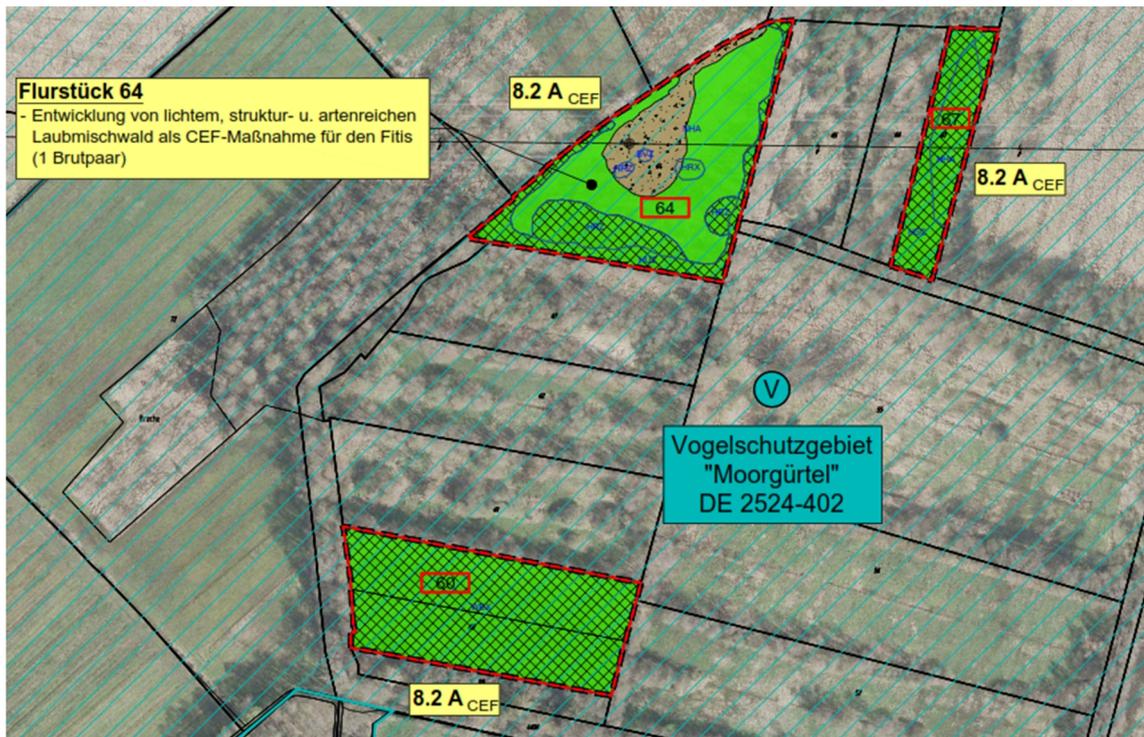


Abb. 3 Detailausschnitt aus dem Maßnahmenplan zum Maßnahmenkomplex 8 mit den Maßnahmen auf den Flurstücken 60, 64 und 67 (Stand 06/2021, unmaßstäblich)

Tab. 3 Flurstücke und Flächengrößen der Maßnahme 8.1 A_{CEF}

Flurstück	Maßnahmenfläche [m ²]	Gesamtgröße des Flurstücks [ha]	Fläche [ha] im Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“
60	5.206	0,5206	0,5206
64	6.463	0,6463	0,6463
67	1.841	0,1841	0,1841
Gesamtfläche der Maßnahme	13.510	1,3510	1,3510

Das Flurstück 64 setzte sich aus feuchten Hochstaudenfluren und hauptsächlich am Flächenrand gelegenen Gehölzstrukturen in Form von Gebüsch und Ufergehölzen an den umliegenden Gräben zusammen. Bei den Hochstaudenfluren handelt es sich gemäß den Angaben aus dem Hamburger Biotopkataster um gesetzlich geschützte Biotope.

Auf dem Flurstück 64 wird ein lichter Laubmischwaldbestand aus heimischen, standortangepassten Gehölzen mit ausgeprägter Krautschicht geschaffen. Dazu werden in die freien Bereiche heimische und standortangepasste Gehölze eingebracht und die bereits vorhandenen Gehölze gesichert. Standortfremde, nicht heimische Gebüscharten werden entnommen. Damit erfüllt die Maßnahme artenschutzrechtliche Funktionen als CEF-Maßnahme für ein Brutpaar des Fitis.

Bei der Umsetzung der Maßnahme sind der bereits vorhandene Hochspannungsmast im Zentrum der Fläche sowie die Stromleitungen zu beachten. Daher wurde in der Maßnahmenplanung ein Wartungsbereich in einem Radius von 15 m um den Mast sowie eine Zufahrt berücksichtigt. In diesen Teilflächen sind keine Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Auf dem Flurstück 60 erfolgt ein Erhalt und eine Sicherung der bestehenden Gehölzbestände sowie der Grabenstrukturen als hochwertige Biotopstrukturen und Lebensraum für Vögel, Amphibien und Libellen. Falls nötig sind schonende Pflege- und Umbaumaßnahmen durchzuführen, um die Habitate zu erhalten. Dazu zählt auch die Entnahme von standortfremden Gehölzen in Form von Fichten am Südrandrand der Fläche.

Auch auf dem Flurstück 67 erfolgt eine Sicherung und Entwicklung der bestehenden Gehölzstrukturen als hochwertiger Lebensraum für den Fitis. Falls nötig sind schonende Pflege- und Umbaumaßnahmen durchzuführen, um die Habitate zu erhalten. Durch Zurückschneiden von zu hochwüchsigen Bäumen und einer zu dichten Strauchschicht kann der lichte Gehölzbestand erhalten und eine zu starke Beschattung der Fläche vermieden werden.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die A 26-Ost Abschnitt 6a sind unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Kompensationsanforderungen so konzipiert, dass sie das naturschutzfachliche Gesamtkonzept und die Entwicklungsziele für das Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ sinnvoll ergänzen.

Auf dem Flurstück 64 ist die Etablierung von lichtem Laubmischwald als Herstellung von Lebensraum für ein Brutpaar des Fitis vorgesehen. Die dadurch entstehenden Biotopstrukturen entsprechen den naturschutzfachlichen Entwicklungszielen des betroffenen Entwicklungsraums. Auch andere Brutvogelarten, die Gehölze und Säume als Habitatstrukturen

benötigen, können von der Maßnahme profitieren. Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme können daher ausgeschlossen werden.

Die Sicherung und Entwicklung von Gehölzstrukturen (Erlenwald, naturnahe Gehölze feuchter Standorte) auf den Flurstücken 60 und 67 führt zu keiner Veränderung der bestehenden Biotopstrukturen. Stattdessen werden die vorhandenen, naturschutzfachlich wertvollen Biotope durch gezielte Maßnahmen wie etwa die Entnahme von nichtheimischen bzw. standortfremden Pflanzenarten weiter aufgewertet und langfristig erhalten. Auch hiermit werden die Entwicklungsziele des betroffenen Entwicklungsraums unterstützt.

Als einzige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme weist der PEP auf den betroffenen Flurstücken das Aufstauen von Gräben am Rand des Flurstücks 60 zur Vernässung der umliegenden Flächen aus. Die geplante Ausgleichsmaßnahme 8.2 A_{CEF} steht diesem Vorhaben nicht entgegen, sodass keine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Vogelschutzgebiet eingeschränkt oder verhindert werden.

Insgesamt werden erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Moorgürtel“ ausgeschlossen.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Durch den Neubau der A 26-West werden rd. 20 ha Schutzgebietsfläche am Nordostrand des Vogelschutzgebietes von der neuen Trasse überbaut. Die Flurstücke der Maßnahme 8.2 A_{CEF} liegen rd. 200 m südlich des Fahrbahnrandes. Die Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele wurden in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung beurteilt (EGL 2017).

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zwar potenzielle Habitate für den Wachtelkönig sowie zwei regelmäßig besetzte Revierplätze des Neuntötters verloren gehen oder beeinträchtigt werden, aber aufgrund der Größe des Schutzgebietes und populationsstützender Maßnahmen die Populationsgrößen des Wachtelkönigs und des Neuntötters langfristig erhalten bleiben.

Da durch die Umsetzung der Maßnahme 8.2 A_{CEF} keine geeigneten Wachtelköniglebensräume verloren gehen und die Brutmöglichkeiten für den Neuntöter erhalten und in einigen Bereichen noch gefördert werden, sind im Zusammenspiel mit dem Bau der A 26-West keine nachteiligen kumulativen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten. Weitere Pläne und Projekte, die im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme nachteilige Auswirkungen haben könnten, sind nicht bekannt.

6. Fazit

Im Ergebnis dieser Vorprüfung sind durch die Maßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Entwicklungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten. Spezielle Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind daher nicht erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Maßnahmen dazu geeignet, die Schutzzwecke und Entwicklungsziele des Schutzgebietes zu unterstützen und zu fördern. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Herford, den 29.06.2021

Der Verfasser



7. Literaturverzeichnis

BUKEA (2020)

Standarddatenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“,
Gebietsnummer DE 2524-402 (Letzte Aktualisierung vom Juli 2020)

BUKEA (2021)

Schriftliche Mitteilung zu den geplanten Ausgleichsflächen im Vogelschutzgebiet Mo-
orgürtel, Mail vom 15.06.2021 von Herrn Michalczyk

EGL (2017)

Neubau der Bundesautobahn 26 Stade – Hamburg, Bauabschnitt 4 (A 7 – Landes-
grenze), 2. Planänderung; FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1
BNatSchG in Verbindung mit Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie für das Europäische
Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“

FHH (2020)

Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel vom 7. August 2001 (HmbGVBl.
2001, S. 306), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr.
3 der Verordnung vom 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 530)

FHH (2021)

Grenzen des FFH- und Naturschutzgebiets Borghorster Elblandschaft, www.geoportal-hamburg.de, letzter Zugriff am 23.06.2021

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2021)

A 26-Ost, AK HH-Süderelbe (A 7) bis AD/AS HH-Stillhorn (A 1), VKE 7051: AK HH-
Süderelbe (A 7) – AS HH-Hafen-Süd, Unterlagen aus dem laufenden Planfeststel-
lungsverfahren (Stand 06/2021): Unterlage 9.2 Maßnahmenpläne, Unterlage 9.3
Maßnahmenblätter, Unterlage 19.1.1 Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer
Begleitplan; Gutachten im Auftrag der DEGES

TESCH (2011)

Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Moorgürtel, Stand Septem-
ber 2011, Planungsbüro Tesch unter Mitarbeit von Dipl. Biol. Alexander Mitschke im
Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg